



Hergensweiler | Sigmarszell | Weißensberg

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
Sigmarszell

## Hinweisblatt - Gartenwasserzähler

Nach § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der jeweiligen Gemeinde können die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen von der Abwassermenge abgezogen werden. Dies betrifft insbesondere das Gießwasser zur Gartenbewässerung. Der Nachweis ist durch **geeichte und verplombte Wasserzähler**, die auf Kosten des Gebührenpflichtigen **fest zu installieren** sind, zu erbringen. Aufsteck- oder Aufschraubzähler, die auf einen Außenwasserhahn gesetzt werden können, sind daher grundsätzlich nicht zulässig. Sollte der Unterzähler im Außenbereich angebracht werden, ist ein frostsicherer Zähler zu verwenden. Die Unterzähler besitzen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (Eichgesetz) eine **Gültigkeitsdauer von 6 Jahren**. Nach Ablauf dieser Eichfrist ist der Unterzähler bei Bedarf gegen einen geeichten Zähler auszutauschen und zu verplomben. Der Zählerwechsel ist der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

Sollten genannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann keine Abwassergebührenerstattung erfolgen.

*Hinweis:* Die Befüllung von **Schwimmbecken oder Poolanlagen** darf **nicht** über den Gartenwasserzähler erfolgen. Das verunreinigte, oftmals gechlorte oder mit Salzen behandelte Wasser gilt als Abwasser und ist in die Kanalisation abzuleiten (Benutzungszwang).

Vor der Entscheidung zum Einbau eines Unterzählers empfehlen wir zu prüfen, ob die Höhe der Gebührenersparnis im Verhältnis steht zu den Einbaukosten und den Kosten des Zähleraustausches nach Ablauf der Eichfrist. Ein Gartenwasserzähler wird sich in den meisten Fällen nur bei einem großen Garten rechnen. Bedacht werden muss in der Gemeinde Sigmarszell zudem, dass erst bei Wassermengen über 12 m<sup>3</sup> pro Jahr eine Erstattung erfolgt (Kappung des Abzugs).

Ein Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage [www.vg-sigmarszell.de](http://www.vg-sigmarszell.de) (unter: Bürgerservice/ Formulare und Merkblätter).

Die **Ablesung des Zählerstandes** hat direkt vom Gebührenpflichtigen, möglichst bis zum 30. November des Jahres, zu erfolgen. Die Meldung des Zählerstandes kann telefonisch (08389/9203-30) oder per E-Mail ([unterzaehler@vg-sigmarszell.de](mailto:unterzaehler@vg-sigmarszell.de)) erfolgen. Bitte teilen Sie hierzu den Namen und die Anschrift, den Zählerstandort/Abnahmestelle, die Zählernummer, den Zählerstand und das Ablesedatum mit.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Fehrer gern zur Verfügung (E-Mail: [lena.fehrer@vg-sigmarszell.de](mailto:lena.fehrer@vg-sigmarszell.de), Tel.: 08389/9203-30).